

# **Studienordnung für den Studiengang "Master of Arts" (Kulturwissenschaften)**

**vom 23.10.2002**

Gemäß § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studienordnung für den Studiengang "Master of Arts (Kulturwissenschaften)" erlassen:<sup>(1)</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

### Präambel

- 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele und Fächerkombinationen
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Berufsfelder
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Allgemeine Struktur des Studiengangs - Lehrveranstaltungsstunden
- § 9 Leistungsnachweise und Belegveranstaltungen
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Praktikum
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Masterprüfung
- § 14 Studienplanung
- § 15 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Fakultät für Kulturwissenschaften ist ein inter- und transdisziplinärer Verbund von Geistes- und Sozialwissenschaften. Die disziplinäre Zusammensetzung des Studiengangs begründet sich aus einem umfassenden Verständnis von Kultur als dem "Inbegriff aller menschlichen Arbeits- und Lebensformen":

- Kultur manifestiert sich in gesellschaftlichen Formen menschlichen Zusammenlebens (daher die konstitutive Rolle der Vergleichenden Sozialwissenschaften)
- Kulturen lassen sich nur in ihrer historischen Beschaffenheit - als geschichtliche "Konstruktionen" verstehen (daher die konstitutive Rolle der Kulturgeschichte)
- Sprache ist sowohl ein wichtiges Konstituens wie ein unverwechselbares Merkmal kultureller Identität (daher die konstitutive Rolle der Linguistik)
- die normative Substanz und symbolische Ordnung von Kultur manifestieren sich in besonderer Weise in ihren philosophischen sowie literarischen und ästhetischen Zeugnissen (daher die konstitutive Rolle von Philosophie und Literaturwissenschaft sowie Kunstwissenschaft).

Äußerungsformen der Kultur lassen sich jedoch disziplinär allein nicht fassen. Deshalb wird der Zusammenführung von Einzeldisziplinen, ihrer Transzendierung in Richtung auf kulturwissenschaftliche Zusammenhänge sowie der interdisziplinären Verschränkung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Kulturwissenschaften begreifen sich in enger Verflechtung mit den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Sie untersuchen die kulturellen Bedingungen und Folgen unterschiedlicher Rechts- und Wirtschaftssysteme.

Angesichts der beim europäischen Integrationsprozess zu berücksichtigenden Pluralität kommt dem Kulturenvergleich besondere Bedeutung zu.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang "Master of Arts" an der kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudiengangs.

## **§ 2 Studienziele und Fächerkombinationen**

(1) Der Studiengang führt zum Grad eines Masters of Arts (M.A.).

(2) Der Studiengang gliedert sich in fünf Module.

(3) Als 1. Modul muss einer der folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- Wissen - Kommunikation - Gesellschaft
- Historizität - Medialität
- Sprache - Kultur - Identität
- Stadt - Region - Kultur
- Rhetorik - Ästhetik - Hermeneutik
- Soziale Bewegungen - Institutionen - Kulturelle Orientierungen.

(4) Als 2. Modul muss eine Disziplin der Kulturwissenschaften gewählt werden. Als Disziplin kann gewählt werden:

- Kulturgeschichte
- Linguistik
- Literaturwissenschaft
- Vergleichende Sozialwissenschaften.

(5) Als Modul 3a muss eine moderne Fremdsprache gewählt werden, in der ein Unicert III (Fachsprachenzertifikat) erworben werden muss.

Als Modul 3b muss eine zweite moderne Fremdsprache gewählt werden, in der ebenfalls ein Unicert III (Fachsprachenzertifikat) erworben werden muss. Ausnahmen regelt § 8 Abs. 7 der MAPO.

(6) Als Modul 4 müssen praxisnahe Fertigkeiten gewählt werden.

### **§ 3 Studieninhalte**

(1) Das Fach Kulturwissenschaften gliedert sich in folgende Disziplinen:

- Kulturgeschichte
- Linguistik
- Literaturwissenschaft
- Vergleichende Sozialwissenschaften.

(2) Aus diesen Disziplinen ist eine als 2. Modul zu wählen.

(3) Bestandteile des Masterstudiums der Kulturwissenschaften sind ferner interdisziplinäre Veranstaltungen im Bereich der angebotenen Forschungs- und Lehrschwerpunkte, Fremdsprachenunterricht in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen sowie praxisnahe Fertigkeiten.

### **§ 4 Berufsfelder**

(1) Die zunehmende internationale Verschränkung der Wirtschaft, des Rechts und der Kultur, die vermehrte Beschäftigung von Mitarbeitern aus anderen Sprach- und Kulturräumen und die immer komplexer werdenden Probleme in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erfordern fachübergreifende Fähigkeiten. Die Absolventen des Masterstudiengangs an der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sollen befähigt werden, Tätigkeiten in den unterschiedlichsten Bereichen auszuüben.

(2) Die interdisziplinäre und internationale Ausrichtung des Studiengangs und die hohe Eigenverantwortung der Studierenden bei der Organisation des Studiums fördern die Ausprägung von Qualifikationen wie Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zur Arbeit im Team, Leitung von Gruppen. Außerdem werden die nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgebildet, um die weitere akademische Laufbahn einschlagen zu können. Die Vernetzung mit einem Promotionsstudium an der Fakultät fördert frühzeitig die methodische Ausbildung zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Probleme.

(3) Als Arbeitsbereiche bieten sich insbesondere an:

- diplomatische Dienste
- europäische Institutionen und Organisationen
- nationale und internationale kulturelle Einrichtungen und Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit und Personalwesen von Wirtschaftsunternehmen
- Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Medien, Journalismus, Verlagswesen
- Stiftungen und Verbände
- Stadt- und Regionalplanung, kommunale und regionale Kultureinrichtungen
- Museums- und Ausstellungswesen
- Kulturagenturen

- Tourismus

## § 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils mit dem Winter- oder Sommersemester.

## § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung vier Semester.

## § 7 Studienvoraussetzungen

(1) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung gilt der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (zum Beispiel eines B.A.).

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Über die Einstufung von Studienortswechslern zum Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 8 Allgemeine Struktur des Studiengangs - Lehrveranstaltungsstunden

Das Master-Studium umfasst mindestens 48 Lehrveranstaltungsstunden Präsenz. Davon sind zu erbringen:

im Modul 1 (Schwerpunkt):	8 LVS
im Modul 2 (Disziplin):	12 LVS
im Modul 3a (1. Fremdsprache):	8 LVS
im Modul 3b (2. Fremdsprache):	8 LVS
im Modul 4 (praxisrelevante Fertigkeiten):	8 LVS
Masterarbeitsphase (Kolloquien)	4 LVS
	48 LVS

## § 9 Leistungsnachweise und Belegveranstaltungen

(1) Leistungsnachweise werden in der kulturwissenschaftlichen Fakultät für Veranstaltungen von 2 LVS vergeben.

(2) 1. Modul (Schwerpunkt):

Masterseminar 2 Leistungsnachweise      4 LVS

(3) 2. Modul (Disziplin):

Masterseminar 3 Leistungsnachweise      6 LVS

Das ergibt  
fünf Leistungsnachweise mit                      10 LVS.

(4) Zur Ergänzung müssen frei wählbare Lehrveranstaltungen belegt werden, die im Studienbuch bestätigt werden (Dekanatsstempel).

Modul 1: (Interdisziplinäre Schwerpunkte)                      6 LVS

Modul 2: (Disziplin)    4 LVS

Modul 3a: (1. Fremdsprache): Zertifikatskurse 1 und 2      8 LVS

Modul 3b: (2. Fremdsprache): Zertifikatskurse 1 und 2      8 LVS

Modul 4 (Praxisrelevante Fertigkeiten):                      8 LVS

Masterarbeit, Kolloquien    4 LVS

(5) Der Studiengang umfasst insgesamt einen workload von 3680 Stunden, verteilt auf Präsenz- und Selbststudienelemente. Die Präsenzstunden betragen 48 LVS, der workload 160 LVS. Multipliziert mit 23 Wochen, die ein Semester abzüglich 3 Wochen Urlaub dauert, kommt der Master-Studiengang Kulturwissenschaften auf eine Gesamtworkload-Summe, die geringfügig über dem Standardwert von 3600 Stunden liegt. Die genauere Verteilung der Präsenz- und Selbststudienelemente sowie die Verteilung der credit points ist im Anhang 1 der Prüfungsordnung formuliert.

## **§ 10 Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Voraussetzung des Scheinerwerbs sind die regelmäßige Anwesenheit sowie der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(2) Der Umfang der Arbeiten sollte im Falle der Masterseminare eine Länge von 30 Seiten, nicht überschreiten. Sollten die Leistungsnachweise per Klausur erworben werden, sollte die Klausur eine Länge von 4 Stunden nicht überschreiten.

## **§ 11 Praktikum**

Im Praktikum sollen die Studierenden praxisrelevante Probleme kennenlernen und entsprechende Fertigkeiten erwerben; genaue Hinweise in den Praxisrichtlinien.

## **§ 12 Masterarbeit**

Die Abschlussarbeit, die im 4. Semester geschrieben wird, ist eine selbständige wissenschaftliche Ausarbeitung und bildet einen Teil der Master-Prüfung. Das Thema der Arbeit sollte in der Regel aus dem gewählten Schwerpunkt gewählt werden. Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. Der Umfang sollte in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Der Kandidat soll in der Abschlussarbeit nachweisen, dass er imstande ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema ist so zu wählen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

## **§ 13 Master-Prüfung**

Das Studium wird mit einer mündlichen Master-Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung findet am Ende des 4. Semesters statt.

## **§ 14 Studienplanung**

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten angeboten:

(1) Studienberatung: Eine Studienberatung wird durchgängig während der Vorlesungszeit angeboten. Insbesondere vor Aufnahme des Studiums wird der Besuch der Studienberatung dringend empfohlen.

(2) Betreuung durch Mentoren: Jeder Studierende sollte sich spätestens am Ende des ersten Semesters aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultäten einen Mentor wählen, der sich zur Betreuung bereiterklärt. Der Besuch beim Mentor soll durch Eintrag ins Studienbuch nachgewiesen werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(1) Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 07.01.2003 erteilt.